

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln  
Frau Vorsitzende  
Dr. Martina Bunge, MdB  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

[marianne.steinert@bundestag.de](mailto:marianne.steinert@bundestag.de)

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

02.05.2007/sue

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-3 05  
Telefax +49 221 3771-1 77

E-Mail

[lutz.decker@staedtetag.de](mailto:lutz.decker@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Lutz Decker

Aktenzeichen  
53.20.03 N

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens  
(BT-Drs. 16/5049) sowie der Ausschussdrucksache 16 (14)0214 sowie der Bundestags-  
drucksache 16/5118**

Ihr Schreiben vom 27.04.2007 / Geschäftszeichen: PA 14 – 5410 -

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

zum o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt der Deutsche Städtetag wie folgt Stellung:

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich bereits durch Beschluss vom 19. September 2006 dafür ausgesprochen, dass der Gesetzgeber in Bund und Ländern zu einer wirksamen Verbesserung des Nichtrauchererschutzes auch gesetzliche Rauchverbote vorsehen sollte.

Soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nun ein grundsätzliches Rauchverbot in Einrichtungen des Bundes, des öffentlichen Personennahverkehrs und der öffentlichen Eisenbahnen vorsieht, entspricht dies grundsätzlich dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger vor den Gefahren des Passivrauchens in einem Teilbereich des öffentlichen Lebens zu schützen. Die in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Regelung zur Vorhaltung von sogenannten Raucherräumen lässt jedoch so allgemein gehaltene Ausnahmen insbesondere im öffentlichen Eisenbahnverkehr zu, dass dadurch die generelle Zielsetzung des Gesetzentwurfs in Frage gestellt wird. Faktisch könnte es hiernach beim bisherigen Zustand bleiben. Hinzu kommt, dass die Einrichtung von Raucherbereichen als eine Obliegenheit in § 4 des Gesetzentwurfs geregelt wird.

Gerade der notwendige Schutz der in den Raucherbereichen eingesetzten Beschäftigten wird mit der vorgesehenen Änderung der Arbeitsstättenverordnung jedoch nur sehr allgemein als Verpflichtung des Arbeitgebers geregelt, „soweit erforderlich“ ein auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

Insgesamt ist nach Einschätzung des Gesundheitsausschusses des DST zu befürchten, dass die bisher für den Bereich des Bundes vorgesehenen Regelungen eine negative Vorbildwirkung für die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Regelungsbereiche haben könnten, wenn solche allgemeine gehaltenen Ausnahmeregelungen einen wirksamen Nichtraucherschutz letztlich gefährden.

Die vorgesehene Einführung eines erweiterten Automatenverbots mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 ist dagegen geeignet, dem Ziel des Jugendschutzes besser als bisher zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'wienand', written in a cursive style.

Dr. Manfred Wienand